

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 9B zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7543806 mit Zentrierring Ø72,5/63,4 bzw.
 T7543845 ohne Zentrierring**

Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : T75
 Radausführung : T7543806 (Zentrierringausführung) oder
 T7543845 (Ausf. mit fester Mittenbohrung)
 Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 515
 zul. Abrollumfang in mm : 1935
 Lochkreisdurchmesser in mm : 108
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6 bei Ausf. T7543806 bzw.
 63,4 bis Ausf. T7543845
 Zentrierart : Mittenzentrierung ww. durch Zentrierring,
 Mittenlochdurchmesser 63,4mm, Kennz. Ø72,5/63,4
 Farbe schwarz

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Europe S.A./N.V.
 Radbefestigungsteile : Mit Kegelbundmuttern, Kegelwinkel 60°,
 Gewinde M12x1,5
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : bis zu 11 mm

Typ: JASM		ABE / EG-Genehmigung: e13*93/81*0010*.. bzw. e13*95/54*0010*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (5-türer)	195/45R15-76 13) 205/45R15-79	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)

e13*95/54*0010*03

850/750

4/108/63,4

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 9B zum
 Gutachten
 Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**
 Ausführung: **T7543806 mit Zentrierring Ø72,5/63,4 bzw.
 T7543845 ohne Zentrierring**

Blatt 2 von 3

Typ:		JBSM	
ABE / EG-Genehmigung:		e13*93/81*0011*.. bzw. e13*95/54*0011*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37; 44; 55	Mazda 121 (3-türer)	195/45R15-76 13) 205/45R15-79	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)

e13*95/54*0011*03

840/740

4/108/63,4

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 9B zum
Gutachten
Nr. **RA97/00208/A/67**

Typ: **T75**

Ausführung: **T7543806 mit Zentrierring Ø72,5/63,4 bzw.
T7543845 ohne Zentrierring**

Blatt 3 von 3

- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Vor dem Anbau der Sonderräder müssen die an den Radbolzen befindlichen Halteklammern entfernt werden.
- 13) Diese Reifengröße ist mit Lastindex 76 nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 800 kg. Bei Fahrzeugausführungen über 800 kg muß der Lastindex 78 betragen.
- 14) An Achse 2 ist die Radhausauschnittkante im Bereich von Schweller bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen und die im weiteren Verlauf ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante, von der Oberkante bis zur oberen Befestigungsschraube, zu kürzen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T75 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 05.11.1997

K:\RÄDER\RA\67\00207A67\0020809B.DOC